

DER OBERBÜRGERMEISTER



HANSESTADT STENDAL

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

An Herrn Stadtratsvorsitzenden Sobotta

über Stadtratsbüro

Auskunft erteilt: **Philipp Krüger**
Büro des Oberbürgermeisters
Dienstgebäude: Markt 1
Zimmer: 107
Telefon: 03931 65-1241
Fax: 03931 65-1244
E-Mail*: philipp.krueger@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Ort, Datum

Hansestadt Stendal, 21.12.2020

Drucksache VII/0283/1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 "Zum Sonnenblick, Stendal-Nord" a) Beschluss über die Abwägungen zu den abgegebenen Stellungnahmen – beraten und beschlossen im Stadtrat am 07.12.2020

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Sobotta,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

der Stadtrat hat mehrheitlich in seiner Sitzung am 07.12.2020 die Beschlussvorlage VII/0283/1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 "Zum Sonnenblick, Stendal-Nord" a) Beschluss über die Abwägungen zu den abgegebenen Stellungnahmen beraten und beschlossen.

Bei dem Beschluss hat Herr Stadtrat Eckhardt mitgewirkt. Aus diesem Grund lege ich hiermit gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA

Widerspruch

gegen den Beschluss ein.

Begründung:

Herr Stadtrat Eckhardt ist bekanntermaßen bei der Fa. SeWe Tief- und Rohrleitungsbau/Anlagentechnik GmbH gegen Entgelt beschäftigt. Die benannte Firma ist durch Ihren Geschäftsführer Herrn Stadtrat Röhl, welcher richtigerweise sein Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 und 3 KVG LSA angezeigt hat, in einem Rechtsstreit über das fragliche Gebiet unmittelbar betroffen.

Aus diesem Grund liegt bei Herrn Stadtrat Eckhardt ein Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA vor.

Bankverbindung:
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21SDL
(Kreissparkasse Stendal)

E-Mail Kommunikation
Für die rechtsverbindliche
Kommunikation:
stadt@stendal.de-mail.de

* nur für formfreie Mitteilungen
ohne Rechtsverbindlichkeit



Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA hat sich der Stadtrat aufgrund dieses Widerspruches erneut mit dem Beschluss zu befassen. Der Beschluss sollte unter Beachtung des Mitwirkungsverbots wiederholt werden, da er ansonsten gemäß § 33 Abs. 5 KVG LSA unwirksam ist.

Mit freundlichem Gruß



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

